

Neufassung der Kommunalabwasserrichtlinie Was kommt auf Schleswig-Holstein zu?

23.01.2025 Olav Kohlhase

Agenda

1. Verfahrensstand

2. Wesentliche Inhalte der Neufassung inkl. Blick auf SH

3. Weiterer Verfahrensgang

Verfahrensstand

Wie das Verfahren der Novellierung gelaufen und wo stehen wir?

Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser (91/271/EWG)

1991

Schwerpunkt: Schutz der Umwelt vor schädlichen Auswirkungen des Abwassers nach Abschluss der Behandlung in einer kommunalen Abwasserbehandlungsanlage und des Abwassers aus bestimmten Industriebranchen.

→ Deutschland hat die Richtlinie umfassend und vorgabengerecht umgesetzt



Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser (91/271/EWG)

Seit Inkrafttreten der 91/271/EWG:

- Verfahren der Abwasserbehandlung konnten technisch verbessert und weiterentwickelt werden
- Verbesserte Analysetechniken → Mikroschadstoffe
- Neue Stoffe auf dem Markt
- Innovative und effizientere Überwachungsmethoden

„Fitness-Check“

2019

- Grundsätzlich **gute Wirksamkeit** durch Klarheit und Einfachheit der Vorgaben der Richtlinie
 - Menge an Phosphor/Stickstoff merklich gesunken
 - Verschmutzungen identifiziert, die bislang **noch nicht erfasst** werden
 - Erweiterung der Anwendung bei „kleinen“ Einleitern (unter 2.000 EW)
 - Erweiterung der Anwendung auf Misch- und Regenwasserüberläufe
 - Neue Stoffe
- Neben bisherigen Schwerpunkt der Richtlinie auf den **Umweltschutz** wird die Richtlinie um die Belange des **Gesundheitsschutzes** und der **Klima- und Energiepolitik** erweitert

Neufassung der KARL

- Okt. 2022** • EU-Kommission veröffentlichte am 26. Oktober 2022 ihren Entwurf für eine Neufassung der KARL
- Jan. 2024** • Trilogverfahren der drei EU-Institutionen, das am 29. Januar 2024 in der vorläufigen politischen Einigung zur Neufassung der KARL mündete
- Apr. 2024** • Europäische Parlament nahm die Neufassung am 10. April 2024 formell an

Neufassung der KARL

- Okt. 2024** • Zustimmung sprachjuristische Prüfung durch das „neue“ Europaparlament am 08.10.2024
- Nov. 2024** • Zustimmung am 05.11.2024 im Europa-Rat
- Dez. 2024** • Erlass der Richtlinie (EU) 2024/3019 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 über die Behandlung von kommunalem Abwasser - am 12. Dezember 2024 im Amtsblatt veröffentlicht
- Jan. 2025** • Seit dem 01. Januar 2025 in Kraft

Wesentliche Inhalte der Neufassung

Erfüllungsvorgaben gelten bundesweit !
Wie ist Schleswig-Holstein betroffen?

Zweit- und Drittbehandlung organische Stoffe + Nährstoffe

Art. 3

- Erweiterung der verpflichtenden **2. Behandlungsstufe** auf Gemeinden mit EW zwischen **1.000 und 2.000 bis 2035**

SH:

Die Anforderungen an die Zweitbehandlung werden in SH bereits bei Anlagen > 1.000 EW eingehalten. Durch die Erweiterung der Berichtspflicht von Anlagen > 2.000 EW auf Anlagen > 1.000 EW wird sich die Anzahl der berichtspflichtigen Anlagen von **184 auf 268** erweitern.

Art. 7

- **3. Behandlungsstufe:**

Zeitplan große Anlagen (> 150.000 EW)	2033: 30%
	2036: 70%
	2039: 100%
Zeitplan kleine Anlagen (zwischen 10.000 und 150.000 EW)	2033: 20%
	2036: 40%
	2039: 60%
	2045: 100%

SH:

In Schleswig-Holstein gibt es insgesamt 68 Anlagen/Gemeinden > 10.000 EW. All diese Anlagen verfügen bereits über eine Drittbehandlung

Drittbehandlung - Grenzwerte für Nährstoffe

Art. 7 i.V.m.
Anhang I

• Nährstoffe:

Phosphor	mg/l		Grenzwerte	
			> 150.000 EW	10.000-150.000 EW
		Prozentsatz für Abbau	> 150.000 EW	10.000-150.000 EW
			90%	87,5%
Stickstoff	mg/l		Grenzwerte	
			> 150.000 EW	10.000-150.000 EW
		Prozentsatz für Abbau	>10.000 EW	
			8 mg/l	10 mg/l
			82,5%	

SH:

Anlagen 10.000-150.000 EW (62 Anlagen):

P_{ges}: Einleiterlaubnisse zwischen 0,3-2 mg/l, geringe Anzahl hält in behördliche Überwachung **0,7 mg/l** nicht ein. Dosierung von Fällmitteln? Anpassung von Einleiterlaubnissen.

N_{ges}: Einleiterlaubnisse zwischen 4,9-18 mg/l, geringe Anzahl hält in behördlicher Überwachung **10 mg/l** nicht ein. Betriebsoptimierung? Anpassung von Einleiterlaubnissen.

Anlagen > 150.000 EW (6 Anlagen):

P_{ges}: Einleiterlaubnisse zwischen 0,5-1,0 mg/l, alle Anlagen halten in behördlicher Überwachung **0,5 mg/l** ein. Keine Betriebsoptimierung erforderlich.

N_{ges}: Einleiterlaubnisse bis 10 mg/l, geringe Anzahl hält in behördlicher Überwachung **8 mg/l** nicht ein. Betriebsoptimierung? Anpassung von Einleiterlaubnissen

11

Viertbehandlung Spurenstoffe, Arzneimittel etc.

Art. 8

- Neu: **4. Behandlungsstufe** Ziel: Nachweis der Reduktion von Indikatorparametern (6 von 12 vorgegebenen Humanarzneimitteln und Kosmetika) um mindestens 80 %
- Vorsorgeprinzip: Alle Kläranlagen mit **EW ≥ 150.000 bis Ende 2045**
- Risikobasierter Ansatz: Kläranlagen mit **EW 10.000-150.000**, wenn deren Abwasser in „spurenstoffsensitive“ Gebiete eingeleitet wird (bis **Ende 2045**)
- Mitgliedsstaaten müssen **bis Ende 2030** eine Liste von Kläranlagen erstellen, die nach dem risikobasierten Ansatz ausgebaut werden müssen. Die Liste ist erstmals in 2033 und anschließend alle 6 Jahre erneut zu überprüfen und ggf. anzupassen

In SH 6 Anlagen

Je nach
Auslegung

Zeitplan Anlagen > 150.000 EW	
	2033: 20%
	2039: 60%
	2045: 100%
Zeitplan Anlagen 10.000-150.000 EW (nur risikobasierter Ansatz)	
	2033: 10%
	2036: 30%
	2039: 60%
	2045: 100%

Erweiterte Herstellerverantwortung

Art. 9

- Betrifft Hersteller von Arzneimitteln für den menschlichen Gebrauch und Kosmetikprodukten
- Zweck: Gegenfinanzierung der erhöhten Abwasserreinigungs-Maßnahmen. Konkret müssen Hersteller 80% der Investitions- und Betriebskosten der verpflichtenden Viertbehandlung tragen
- Individueller Beitrag je nach Toxizität und Quantität der auf den Markt gebrachten Produkte -> gleichzeitig auch Anreiz für optimierte Umweltverträglichkeit der Produkte
- **Viele Fragen noch offen!**
 - Wer zahlt die restlichen 20%?
 - First Mover?
 - Wie ist die Abwicklung / Woher kommt das Geld?
 - Rechtsgutachten wurde vergeben, das sich mit den Fragestellungen rund um die erweiterte Herstellerverantwortung beschäftigen soll

Integrierte Pläne für die kommunale Abwasserbewirtschaftung

Art. 5

- Bis **Ende 2033** Etablierung von integrierten Plänen für die kommunale Abwasserbewirtschaftung für Entwässerungsgebiete **> 100.000 EW**
- Darüber hinaus sollen die Mitgliedstaaten bis zum **22. Juni 2028** eine Liste von Gemeinden mit **10.000 bis 100.000 EW** erstellen, bei denen u.a. der Regenwasserüberlauf (=Mischwasserabschlag) ein Risiko für die Umwelt und die menschliche Gesundheit darstellt.
- Die gelisteten Gemeinden müssen bis **Ende 2039** ebenfalls einen integrierten Plan erstellen
- Die Pläne müssen min. alle 6 Jahre überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert werden
→ Synchronisierung mit Bewirtschaftungsplanung nach WRRL
- Mindestvorgaben an entsprechende Pläne in Anhang V
- **Bisher unklar welche Vorgaben für die Trennkanaalisation gemacht werden**
- **SH: 6% Mischsystem, 94% Trennsystem**

Energieneutralität der Kläranlagen bis 2040

Art. 11

- Abwasserbehandlung hat einen Anteil von 0,8 % am Gesamt-Energieverbrauch
- Zielvorgabe: Energiebedarf von Kläranlagen mit EW ≥ 10.000 soll bis 2045 schrittweise vollständig aus Erneuerbarer Energie gedeckt werden
- Berechnung erfolgt auf nationaler Ebene, nicht anlagenscharf
- Energie muss nicht auf dem Gelände der Anlage erzeugt werden, auch außerhalb möglich

DWA-A 216?

Frist für Energieaudits	2028 > 100.000 EW 2032 > 10.000 EW
Fristen zur Zielerreichung	20% bis 2030 40% bis 2035 70% bis 2040 100% bis 2045
Flexibilität bei externen Energiebezug	35% nicht-fossile Energie bei drohender Verfehlung

In SH 7 Anlagen

In SH 61 Anlagen

Gesundheitsparameter-Monitoring

Art. 17

- Aufnahme eines Monitorings aufgrund der Corona-Pandemie
- **Ziel:** Identifizierung regionaler Eintrags-Hotspots und frühzeitiger Erkennung von Virus-Mutationen
- Mitgliedsstaaten sollen den Gegenstand des Abwassermonitorings eigenständig bestimmen und damit selbst entscheiden, welche Gesundheitsparameter überwacht werden (z.B. SARS-CoV2-Virus, Influenza-Viren)
- Im Falle eines Gesundheitsnotstands verschärfte Kontrollmessungen
- Kläranlagen mit EW ≥ 100.000 Überwachung der Antibiotika-Resistenzen im kommunalen Abwasser; Startzeitpunkt richtet sich nach Inkrafttreten des delegierten Rechtsakt

Informationspflichten

Art. 24

- Deutliche Ausdehnung der Informationspflichten gegenüber der Öffentlichkeit und Verbrauchern
- Pflicht zur Information der Öffentlichkeit über Sammlung/Behandlung von Abwasser auf benutzerfreundlichen Online-Plattform → für jede **Gemeinde > 1.000 EW**
- Pflicht zur Information der Haushalte min. 1x/Jahr über Einhaltung der Anforderungen der KARL und die für den Haushalt gemessene/geschätzte Menge Abwasser und mit der Abwasserentsorgung verbundene Kosten → für jede **Gemeinde > 10.000 EW**

Weiterer Verfahrensgang

Wie geht es nun weiter?

Weiterer Verfahrensgang

- Erlass der Richtlinie (EU) 2024/3019 über die Behandlung von kommunalem Abwasser am 27. November 2024
- Veröffentlichung im Amtsblatt am 12. Dezember 2024
- Seit dem 01. Januar 2025 in Kraft
- Die Richtlinie ist in Kraft, **gilt aber nicht direkt!**
- Die Mitgliedstaaten haben jetzt **2,5 Jahre** Zeit, um die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.
- Deutscher Gesetzgeber ist zur Umsetzung (der Zielvorgaben) verpflichtet
- Für Umsetzung in Deutschland wurde eine AG zwischen Bund und Länder gegründet
- Die Richtlinie soll nach der Neufassung bis Ende 2033 und bis Ende 2040 durch die EU-Kommission evaluiert werden

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Olav Kohlhase
Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur
des Landes Schleswig-Holstein
Mercatorstraße 3
24106 Kiel

☎ Telefon (0431) 988 - 7299
☎ Telefax (0431) 988 - 7152
✉ E-Mail: olav.kohlhase@mekun.landsh.de